

Taxenordnung

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und die für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

Die Taxiunternehmen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen eines Kalenderjahres für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.

§ 3 Aufstellen eines Dienstplanes

- (1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den Unternehmer*innen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und deren Fahrpersonal einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen bereitgehalten werden. § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG bleibt unberührt. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann im Sonderfall genehmigt werden.

- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz, erfolgt das Bereithalten der Taxe an dem Betriebssitz, der in der Genehmigungsurkunde eingetragen ist.
- (3) Bei Taxen ist die Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde bei besonderen Veranstaltungen (z. B. eine kulturelle, künstlerische, sportliche, karnevalistische, mehrtägige) ausnahmsweise gestattet sofern 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Anzeige durch die/den Genehmigungsinhaber*in bei der Genehmigungsbehörde vorliegt.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Die Wahl der Taxe ist frei. Sofern eine zu befördernde Person es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.
- (4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6

Fahr- und Funkbetrieb

- (1) Die fahrzeugführende Person hat den Wünschen der beförderten Person Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der beförderten Person ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen sind die Fenster zu öffnen oder zu schließen. Die fahrzeugführende Person hat schwer behinderten Personen beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Aussteigen durch Zurückschieben des Beifahrer*innensitzes zu helfen. Weiterhin hat sich die fahrzeugführende Person rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.
- (2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn
 - a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsart befindet und durch eine am Fahrbahnrand wartende zu befördernde Person abgewunken wird oder
 - b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages die fahrzeugführende Person von einer weiteren zu befördernden Person auf eine Beförderung angesprochen wird und
 - c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung der angekommenen beförderten Person erfolgt.

- (2) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn
- a) die fahrzeugführende Person selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,
 - b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder
 - c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schrittempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.
- Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist den Bestellenden die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Personenbeförderung ist der fahrzeugführenden Person nur mit Zustimmung der beförderten Person gestattet.
- (6) Während der Beförderung ist die Mitnahme von in Obhut der fahrzeugführenden Person befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch die fahrzeugführende Person, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7

Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bediensteten der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen
- a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) ein dem Stand der Technik entsprechendes Navigationsgerät welches mindestens eine echtzeitdatenbasierte Streckenführung, eine Echtzeit-Staumeldung, Stau- und Sperrungsumfahrung und ein umfassendes Sonderzielverzeichnis enthalten muss.
- (3) Der beförderten Person ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 18. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2012) außer Kraft.